

REVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON KOMMUNALEN MIETZINSBEITRÄGEN (MZB)

Bericht der Spezialkommission Mietzinsbeiträge

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Kommunalen Aufgabenüberprüfung KAP aller freiwilligen Leistungen der Gemeinde hat der Gemeinderat auch das MZB-Reglement einer Überprüfung unterzogen. Es zeigte sich, dass eine Revision aus verschiedenen Gründen notwendig ist. Deshalb hat der Gemeinderat mit Bericht vom 29. Mai 2012 in der Sitzung vom 27. August 2012 dem Einwohnerrat das revidierte Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen (MZB) mit dem Antrag, dieses zu beschliessen, unterbreitet. Die MZB-Reglement-Vorlage wurde aber vom Einwohnerrat an eine 5-er Spezialkommission überwiesen, da zahlreiche diskussions- und vertiefenswürdige Aspekte lokalisiert wurden.

2. Mitglieder der Spezialkommission

Der Kommission haben Patrizia Scaioli (CVP, Präsidium), Gerhard Metz (FDP, Vizepräsidium), Philippe Spitz (SP), Meret Rehmann (Grüne) und Susanna Keller (SVP) angehört. Seitens des Gemeinderates hat Barbara Jost Zürcher, seitens der Verwaltung Nicola Schmid die Kommission unterstützt. Für die gute Zusammenarbeit bedankt sich die Spezialkommission an dieser Stelle.

3. Agenda

Anlässlich der drei durchgeführten Kommissionssitzungen wurden von der zuständigen Gemeinderätin und von der Verwaltung die gestellten Fragen beantwortet. Im Weiteren wurde die synoptische Darstellung schrittweise besprochen. Es wurden Änderungsvorschläge diskutiert, beschlossen und daraus resultierende Anträge formuliert.

4. Vorfragen

1. Wie sehen die MZB Regelungen der umliegenden Gemeinden aus?

Bei den Vergleichsgemeinden Reinach, Allschwil und Muttenz sind gegenwärtig ähnliche Modelle im Einsatz. Diese unterscheiden sich nur minimal und entsprechen in Anlehnung an die kantonale Vorgabe weitgehend dem überarbeiteten Mietzinsreglement der Gemeinde Binningen. Abweichungen sind lediglich den betraglich festgelegten Eckwerten oder bei der Plafonierung für Beiträge sowie einzelnen Formulierungen festzustellen. Zu erwähnen ist ausserdem, dass Binningen die einzige Gemeinde ist, die eine Plafonierung auf 75% kennt.

Die Spezialkommission hat in diesem Zusammenhang einen Zahlenvergleich einverlangt. Verglichen wurden die Gemeinden Reinach,

Allschwil, Muttenz, Arlesheim und Bottmingen. Der Vergleich beinhaltet die Einkommenshöchstgrenze, die Maximalmieten sowie deren Abweichung von den Sozialhilfeansätzen, der anrechenbare Lebensbedarf und eine allfällige Plafonierung. Die Vergleichszahlen liegen dem Bericht bei.

2. Wie viel höher ist die Schwelle in Binningen, Mietzinsbeiträge ausbezahlt zu bekommen?

Die Schwelle ist nicht höher als bei anderen Gemeinden. Das geltende Reglement ist unter § 6 (Einkommenshöchstgrenze) zu wenig präzise, was sich beim Vollzug eher als schwellensenkend ausgewirkt hat.

3. Warum ist Binningen die Gemeinde, die die höhere Schwelle für die Auszahlung von Mietzinsbeiträgen hat?

Die erwähnten Hürden (Einkommenshöchstgrenzen und Lebensbedarf), die in Binningen höher sind, gelten nur für Einzelpersonenhaushalte, nicht für alle Haushaltstypen. Bestimmend für die Ermittlung der neuen Werte im Reglement waren in erster Linie die bisherigen Beiträge, die seitherige Entwicklung der Rahmenbedingungen und der im Bericht beschriebene Bezug des massgebenden Lebensbedarfs und der Höchstmieten zu den Ansätzen der Sozialhilfe (+ 20% / + 10%). Die MZB sollen Sozialhilfe vermeiden. Die Ansätze müssen somit höher sein als bei der Sozialhilfe. BezügerInnen von MZB müssen nach dem kantonalen Gesetz in bescheidenen Verhältnissen leben.

4. Wo genau befinden sich die Wohnungen in Binningen, für die heute (im Jahre 2012) Mietzinsbeiträge ausbezahlt wurden?

Es gibt keine markanten Massierungen in den einzelnen Quartieren. Grundsätzlich verteilt sich der Bezügerkreis gleichmässig rund um die Hauptverkehrsachsen.

5. Die unterstützten Personen müssen nach neuem Reglement stärker mitwirken: worin liegt die stärkere Mitwirkungspflicht?

Im geltenden Reglement sind unter § 5 lediglich die Sozialversicherungen aufgeführt. Neu werden die subsidiären Ansprüche umfassender benannt, womit korrekter Weise auch Leistungen ausserhalb des Versicherungsbereiches (Alimente, Stipendien, etc.) miteinbezogen werden. Im Weiteren können Bezüger und Bezügerinnen aufgefordert werden, sich um einen günstigeren Wohnraum zu bemühen, falls dieser nicht den Richtwerten entspricht oder massiv überteuert ist.

6. Wie sollen die Konsequenzen des Missbrauchs verschärft werden?

Die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung besteht auch im geltenden Reglement. Die Neuformulierung weist jedoch deutlicher darauf hin und soll einen präventiven Charakter haben.

5. Allgemeines

Die Spezialkommission empfiehlt, die Antragsformulare im Bereich Mietzinsbeiträge, insbesondere die Anträge für Härtefallgesuche nach § 4 des Reglements, in den Schweizer Amtssprachen, auf Englisch und auf Türkisch zu verfassen.

6. Detailberatung der synoptischen Darstellung (neues Reglement)

§ 1 Zweck

Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

§ 2 Bezügerkreis

Betreffend die Anspruchsberechtigung stellte sich die Frage, ob nicht auch Personen mit einem F-Ausweis berücksichtigt werden müssen. Abklärungen haben ergeben, dass Flüchtlinge, sobald sie selbständig leben, d.h. keine Betreuung mehr benötigen und keinen Anspruch auf die Unterstützung des Kantons haben, eine B-Bewilligung beantragen können und diese in der Regel auch erhalten.

Die Spezialkommission schlägt gestützt auf die obigen Erwägungen keine Änderungen vor.

§ 3 Verfahren

Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

§ 4 Zuständigkeit

Abs. 1 und 2: Nach Auffassung der Kommission können diese Absätze so übernommen werden.

Abs. 3: Die Spezialkommission erachtet den Wortlaut als zu wenig präzise. Ebenso muss eine Ergänzung mit Hinweis zum Härtefallgesuch angefügt werden.

Abs. 4: Grossmehrheitlich wurde die Meinung vertreten, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. Eine Minderheit der Spezialkommission will an der expliziten Erwähnung der drohenden Sozialhilfeabhängigkeit festhalten. Ein Härtefallgesuch an den Gemeinderat bei Ausnahmefällen ist weiterhin möglich ist.

Die Spezialkommission schlägt deshalb vor, den § 4 wie folgt zu ändern:

1 Der Gemeinderat delegiert die Zuständigkeit für die Bewilligung der Gesuche an die Abteilung Soziale Dienste und Gesundheit. Sie entscheidet im Rahmen dieses Reglements über Gesuche, berechnet die Höhe der Leistungen und erlässt die entsprechende Verfügung.

2 Liegen aussergewöhnliche Verhältnisse vor, die zu einem Härtefall führen, kann der Gemeinderat von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen. Es kann ein Härtefallgesuch gestellt werden.

3 Aussergewöhnliche Verhältnisse sind dann gegeben, wenn die Sozialhilfe mit der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vermieden werden kann.

§ 5 Subsidiarität

Abs. 1 bis 4 : keine Änderungen.

Abs. 5: Es ist nicht klar, weshalb explizit auf den Besitz einer Zweitwohnung eingegangen wurde. Es stellte sich aber heraus, dass die Bestimmung deshalb so formuliert worden ist, weil wohl der Besitz einer Zweitwohnung bei einem Bezüger von Mietzinsbeiträgen sehr stossend wäre. Die Subsidiarität soll bei der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen genauso eingehalten werden wie bei der Sozialhilfe. Wohneigentum muss deshalb bei der Erfassung von Vermögenswerten berücksichtigt werden.

Mit Mehrheitsbeschluss wird vorgeschlagen, den Abs. 5 ersatzlos zu streichen und dementsprechend § 5 wie folgt zu ändern:

1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Gesetz ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens.

2 Antragsstellerinnen und Antragssteller können durch die kommunalen Vollzugsorgane angehalten werden, vor Inanspruchnahme einer Leistung alle möglichen Drittleistungen abzuklären.

3 Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen nach diesem Gesetz können durch die kommunalen Vollzugsorgane verpflichtet werden, sich um eine preisgünstigere Wohnung zu bemühen oder eine Verminderung der Wohnkosten auf anderem Wege zu erreichen.

4 Leistungen nach diesem Gesetz können nur auf der Basis des Mietvertrages für den von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst bewohnten Mietraum erfolgen.

§ 6 Einkommenshöchstgrenze

Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

§ 7 Vermögenshöchstgrenze

Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

§ 8 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

§ 9 Autobesitz

Der Spezialkommission ist aufgefallen, dass im Titel des § 9 explizit der Autobesitz erwähnt wird, in den dazugehörigen Ausführungen jedoch ausschliesslich der Begriff Motorfahrzeuge genannt wird. Es erscheint ausserdem nicht eindeutig definiert, was unter den Begriff der Motorfahrzeuge fällt, resp. ob Motorräder oder gar Motorboote auch dazu zu zählen sind. Es besteht nach Auffassung der Spezialkommission die Gefahr einer willkürlichen Auslegung dieser Bestimmung.

Abklärungen haben ergeben, dass auch der Kanton diskutiert hätte, inwiefern der Gesetzestext präzisiert werden müsste oder sogar aus dem Gesetz gestrichen werden sollte. Bisweilen hätte sich der Kanton auf den Standpunkt gestellt, keine Änderungen vorzunehmen. Der Kanton verbietet aber klarerweise den Autobesitz. Bei kleineren Motorfahrzeugen sei es Ermessenssache, wie der Gesetzestext auszulegen sei. Diesbezüglich werde es deshalb den Gemeinden überlassen, allfällige Präzisierungen in ihren Bestimmungen vorzunehmen.

Die Spezialkommission erachtet die Vorgabe des Kantons als verbindlich. Dennoch stellten sich einige Mitglieder der Spezialkommission klar auf den Standpunkt, dass ein derartiges Verbot, mindestens in Bezug auf Familien, verfassungswidrig ist, d.h. evtl. ein Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot vorliegt.

Mit Mehrheitsentscheid beschliesst die Spezialkommission, die Begriffe „Autobesitz“ und „Motorfahrzeughaltung“ durch die einheitlichen Begriffe „Autobesitz“ und „Autohaltung“ zu ersetzen.

§ 10 Höchstmieten

Abs. 1 bis 3: Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

Abs. 4: Da bereits eine Begrenzung durch die Jahresmietgrenzwerte vorliegt, erscheint der Kommission eine weitere Regulierung als wenig sinnvoll. Mit einer Gegenstimme wird die ersatzlose Streichung des Abs. 4 vorgeschlagen.

Die Spezialkommission beantragt deshalb, den § 10 wie folgt zu ändern:

1 Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages wird die Nettomiete bis zu den nachstehend aufgeführten Höchstbeträgen angerechnet:

Höchstmieten pro Jahr und Monat:

a) 1 Person	CHF 13'740	CHF 1'145
b) 2 Personen	CHF 15'840	CHF 1'320
c) 3 Personen	CHF 19'800	CHF 1'650
d) 4 Personen	CHF 22'860	CHF 1'905
e) Ab 5 Personen	CHF 25'920	CHF 2'160

2 Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

3 Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessenen ortsüblichen Jahresmietzins reduziert.

§ 11 Jahreseinkommen

Abs. 1: Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

Abs. 2: Die Kommission stellt fest, dass beispielsweise die in der Klammer erwähnte Hilfflosenentschädigung zweckgebundene, behinderungsbedingte Auslagen deckt und es unter diesem Aspekt stossend ist, jene Geldleistungen als Einkünfte anzurechnen.

Die Spezialkommission beschliesst gestützt auf obige Ausführungen, die Klammerbemerkung in Abs. 2 zu streichen und beantragt, den § 11 wie folgt zu ändern:

1 Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen.

2 Als Einkommen gelten der Nettolohn, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienvergünstigungen für die Krankenpflegeversicherung und weitere Einkünfte.

Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der antragsstellenden Person und weiterer Haushaltsmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen.

Die Einkünfte und Entschädigungen sind detailliert im Antragsformular festgehalten.

§ 12 Anrechenbare Ausgaben

lit. a: Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

lit. b: Die Spezialkommission stellt fest, dass die Hochrechnung der Monatsbeträge auf die Jahreszahlen unter lit. b nicht stimmt. Der massgebliche Lebensbedarf muss neu berechnet werden. Ebenso ist

aufgefallen, dass die bezeichneten Einzelpersonen in diesem Abschnitt nicht im engeren Sinn zum Bezügerkreis gemäss § 2 gehören. Es wurde deshalb in Erwägung gezogen, Einzelpersonen als Personengruppe aufzunehmen. Da mit einem Härtefallgesuch auch diese Personengruppe berücksichtigt werden könnte, wird von einer Änderung in § 2 abgesehen.

Mit Mehrheitsentscheid beschliesst die Spezialkommission keine Änderungen beim Bezügerkreis vorzunehmen. Die Bezeichnung unter lit. b „Einzelperson“ ist durch die Formulierung „1 Person“ zu ersetzen.

Ausserdem sind die Jahreszahlen neu zu berechnen.

lit. c: Das Wort „Durchschnittsprämie“ in der Einzahl zu verfassen.

Die Spezialkommission beantragt den § 12 wie folgt zu ändern:

Als anrechenbare Ausgaben gelten:

- a) im Maximum die Nettomiete gemäss § 10 zuzüglich die vertraglichen Wohnnebenkosten.
- b) der massgebliche Lebensbedarf pro Jahr und Monat:

1 Person	CHF 15'508	CHF 1'292.40
2 Personen	CHF 23'760	CHF 1'980
3 Personen	CHF 28'914	CHF 2'409.50
4 Personen	CHF 33'312	CHF 2'766
5 Personen	CHF 37'137	CHF 3'094.80
6 Personen	CHF 41'083	CHF 3'423.60
7 Personen	CHF 45'028	CHF 3'752.40
pro weitere Person	CHF 3'945	CHF 328.80

Die Pauschalbeträge umfassen alle allgemeinen Lebenshaltungskosten.

- c) die maximale kantonale Durchschnittsprämie für die Grundversicherung der Krankenkassen gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen.

Im Falle einer höheren Prämie ist der Teil, der die kantonale Durchschnittsprämie für die Grundversicherung übersteigt, nicht beitragsberechtigt. Bei tieferen Prämien werden die effektiven Kosten angerechnet.

§ 13 Berechnung des Mietzinsbeitrages und Auszahlungsmodalitäten

Abs. 1 und 2: Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

Abs. 3: Es wird ein Antrag auf ersatzlose Streichung dieses Absatzes gestellt. Die vorgesehene Plafonierung auf 75% erscheint der Spezialkommission unter der Finanzkraft von Binningen als fragwürdig. Seitens des Gemeinderates wird dazu erklärt, dass mit der Plafonierung eine breit

angelegte Sparmassnahme über den gesamten kommunalen Aufgabenbereich angestrebt worden sei. Gemäss Modellrechnung hätte diese Plafonierung in 7 von 39 Fällen einen wirtschaftlich negativen Einfluss auf die Bezüger.

Unter dem Aspekt der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Betroffenen beschliesst die Spezialkommission, den Abs. 3 ersatzlos zu streichen und beantragt, den § 13 wie folgt zu ändern:

1 Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Einkommen gemäss § 11 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 12 und darf die angerechnete Nettomiete gemäss § 10 nicht übersteigen.

2 Der Mietzinsbeitrag wird quartalsweise ausgerichtet.

§ 14 Anpassungen

Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

§ 15 Rechtsschutz

Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

§ 16 Unrechtmässiger Bezug

Die Spezialkommission kommt zum Schluss, dass, um Missbräuche zu verhindern, die Möglichkeit, Bussen auszusprechen, geschaffen werden soll.

Deshalb beantragt die Kommission, den § 16 neu wie folgt zu formulieren:

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss kantonalem Gemeindegesetz bestraft.

2 Eine zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

3 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Berufung eingelegt werden.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

§ 18 Inkrafttreten

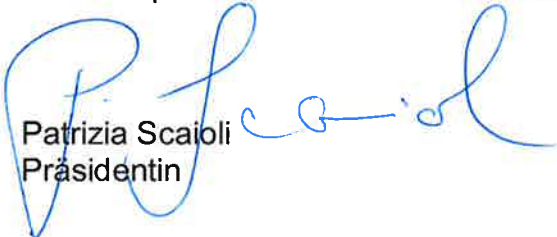
Die Spezialkommission schlägt keine Änderungen vor.

7 Anträge der Spezialkommission Mietzinsbeiträge

- 7.1 Der Einwohnerrat genehmigt das Reglement über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen (MZB) der Gemeinde Binningen mit den beantragten Änderungen der Spezialkommission gemäss Bericht.
- 7.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, das Reglement nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft zu setzen.
- 7.3 Die Antragsformulare werden mehrsprachig verfasst (vgl. Punkt 5 „Allgemeines“).

Binningen, 08. Mai 2013

Für die Spezialkommission Mietzinsbeiträge


Patrizia Scaioli
Präsidentin